

HAUPTSATZUNG

für die Gemeinde Schluchsee

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO - hat der Gemeinderat am 19. Sept. 2000 folgende Hauptsatzung und am 01. März 2005 die 1. Änderung beschlossen:

§ 1

Verfassungsform

- 1) Verwaltungsorgane der Gemeinde Schluchsee sind der Gemeinderat und der Bürgermeister (Gemeinderatsverfassung).
- 2) Die Ortsteile Schönenbach und Blasiwald erhalten die Stellung einer Ortschaft mit einem Ortschaftsrat, einem Ortsvorsteher und einer örtlichen Verwaltung nach den §§ 67 ff. GemO.

§ 2

Unechte Teilortswahl

- 1) Gemäß § 27 GemO wird für das Gemeindegebiet die unechte Teilortswahl eingeführt.
- 2) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 3 mit Vertretern der Wohnbezirke zu besetzen.
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

a) Schluchsee-Ort	7 Sitze
b) Aha-Aeule	1 Sitz
c) Blasiwald	1 Sitz
d) Faulenfürst	1 Sitz
e) Fischbach	1 Sitz
f) Schönenbach	<u>1 Sitz</u>
	12 Sitze

§ 3

Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister als Vorsitzendem und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder.
- 2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeinde. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- 2) Dem Bürgermeister werden - soweit nicht in den Ortsteilen der Ortsvorsteher bzw. der Ortschaftsrat zuständig ist - vom Gemeinderat folgende Aufgaben zur Erledigung und selbstständigen Entscheidung dauernd übertragen, soweit sie nicht schon zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - c) An- und Vermietung, Pachtung und Verpachtung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 2 500 € im Einzelfall,
 - d) Verkauf von beweglichen Gegenständen und von Erzeugnissen bis zu einem Wert von 2 500 € im Einzelfall,
 - e) Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, Verwendung von Verstärkungsmitteln (Deckungsreserven) bis zum Betrag von 2500 € im Einzelfall,
 - f) Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 1. bis zu 2 Monate in unbeschränkter Höhe,
 2. bis zu 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 1 500 €,
 - g) Zulassung zur Benützung öffentlicher Einrichtungen,
 - h) Abschluss und Änderung von Versicherungsverträgen,
 - i) Anstellung und Entlassung von Saisonkräften, geringfügig beschäftigten oder kurzfristig beschäftigten Personen,
 - j) Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1 000 € beträgt.

k) Die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und ggf. in den zu bildenden Ausschüssen,

l) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen, Zählungen usw.,

m) Gegenstände, die an sich in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister vor den Gemeinderat zur Entscheidung bringen, wenn er es für zweckdienlich hält.

§ 5

Stellvertreter des Bürgermeisters

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeisterstellvertreter (§ 48 Abs. 1 GemO).

§ 6

Ortschaftsrat und Ortsvorsteher

- 1) In den Ortsteilen Blasiwald und Schönenbach wird jeweils gemäß § 68 GemO ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in jedem Ortsteil 6.
- 2) Der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher nehmen in ihrer Ortschaft Verwaltungsaufgaben wahr.
- 3) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit, ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und untersteht direkt dem Bürgermeister.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die jeweilige örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Blasiwald bzw. den Ortsteil Schönenbach betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten des Ortsteiles Blasiwald bzw. des Ortsteiles Schönenbach.
- 2) Wichtige Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 sind insbesondere
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Ortsteil Blasiwald bzw. den Ortsteil Schönenbach betreffen,
 - b) die Erweiterung oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen sowie sonstigen Versorgungseinrichtungen,
 - c) der Bau und die Unterhaltung von Orts- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie von Wirtschaftswegen,

- d) die Aufstellung von Bauleitplänen, Bebauungsplänen und größeren Baumaßnahmen, wenn sie das Ortsbild oder die Dorfstruktur verändern,
 - e) der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 - f) die Festsetzung der Steuern, Gebühren und Beiträge,
 - g) die Verpachtung der Gemeindejagd,
 - h) Bestellung des Haus- und Bademeisters für den Mehrzweckraum und die Kleinschwimmhalle im Ortsteil Schönenbach.
- 3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstständig an Stelle des Gemeinderates über die nachfolgend übertragenen Aufgaben, soweit sie den Ortsteil Blasiwald bzw. den Ortsteil Schönenbach betreffen und sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben handelt und § 70 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht.
- a) Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft bereitgestellten Haushaltsmittel einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Betrage bis zu 2 500 € im Einzelfall,
 - b) Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 500 € im Einzelfall,
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Erhaltung und Förderung der örtlichen Vereine im Rahmen des Haushaltsplanes
 - e) Pflege des Ortsbildes,
 - f) Angelegenheiten der Landwirtschaft,
 - g) Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.
- 4) Die Zuständigkeiten nach Abs. 3 können im Benehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- 1) Für die Aufgabe und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers im Ortsteil Blasiwald bzw. im Ortsteil Schönenbach gilt § 71 GemO.
- 2) Der Bürgermeister kann den Ortsvorstehern weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.
- 3) Der Ortsvorsteher nimmt an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil, soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates ist.

§ 9
Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte nach jeder Wahl der Ortschaftsräte ein Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt (§ 71 GemO).

§ 10
Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt – ausgen. § 2 Abs. 3 – am Tag nach ihrer Verkündung Kraft. § 2 Abs. 3 tritt mit der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl in Kraft. Die erste Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- 3) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Schluchsee vom 01. April 1980 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Schluchsee, den 19. September 2000

Ehret, Bürgermeister

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

28. September 2000	Nr. 39
--------------------	--------

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

28. September 2000

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

28. September 2000

angezeigt.

Schluchsee, den 28.09.2000

i.A. (Steinert)

Diese Satzung wurde entsprechend der Satzung der Gemeinde Schluchsee über die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee (Schluchseer Rundschau), Ausgabe vom

24.03.2005

Nr. 12

bekanntgemacht.

Der Bekanntmachung in der Schluchseer-Rundschau war folgender Hinweis angefügt:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Damit war die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des

24.03.2005

rechtswirksam vollzogen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am

29.03.2005

angezeigt.

Schluchsee, den 29.03.2005

i.A. (Steinert)